

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

Ergänzungs- und Änderungsantrag des Verbandsmitglieds Olaf Steinberg zur Beschlussvorlage VV-02/19

für die 61. Verbandsversammlung am 25. September 2019 (TOP 9)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 61. Sitzung am 25.09.2019 Folgendes beschließen:

1. Die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017) wird in § 7 Abs. 1 geändert und Abs. 2 ergänzt, in § 10 Abs. 2 ergänzt und in § 11 Abs. 2 geändert. (siehe Anlage zu dieser Beschlussvorlage)

2. Die Geschäftsstelle wird damit beauftragt, die beschlossene Satzung beim Innenministerium anzuzeigen und im Internet auf der Seite des Regionalen Planungsverbandes www.region-westmecklenburg.de bekannt zu machen.

Begründung:

zur Ergänzung in § 6 Abs. 1 Nr. 11 (1. Alternative) oder Änderung in § 11 Abs. 2 (2. Alternative):

Die Regionalplanung, insbesondere Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Kapitel 6.5 Energie hat einen besonderen Stellenwert, die Verbandsversammlung beschäftigt sich seit Jahren kaum mit etwas anderem.

Da nun von der Möglichkeit vorgezogener Antragstellungen gerade in unserem Kreisgebiet massiv Gebrauch gemacht wird, ist es erforderlich, hier entsprechend Einfluss zu nehmen, anstatt lediglich über Ergebnisse weit verspätet informiert zu werden.

Bei der bisherigen Vorgehensweise muss in Anbetracht der Fallzahl schon fast von einem Ausschalten der Verbandsversammlung von der Regionalplanung gesprochen werden, da diese hier vorgezogen wird (Beispiele Wöbbelin und Karenz).

Mit dieser Regelung gewinnt der ländliche Raum wieder mehr Einfluss auf die Regionalplanung. Und gerade hier findet die Umsetzung der Entscheidungen statt.

zur Änderung in § 7 Abs. 1:

Seit 2017 tagte die Verbandsversammlung lediglich zweimal jährlich. Dadurch ist es u.a. dazu gekommen, dass zwischen den Sitzungen November 2017 und August 2018 fast ein Dreivierteljahr lag. Die Verbandsvertreter hatten in diesem Zeitraum keinerlei Kenntnis von der Arbeit des Verbandes.

Mittels einer zusätzlichen Sitzung der Verbandsversammlung in regelmäßigen Abständen werden die Verbandsvertreter umfanglicher über die Arbeit und die Entscheidungen des Vorstandes informiert. Andere Fachthemen können, anders als bislang, intensiver begleitet und die Verbandsversammlung dazu mehr einbezogen werden.

zur Ergänzung in § 7 Abs. 2:

Bislang erhalten die Stellvertreter lediglich Einladungen zur Kenntnis, haben jedoch keinen Zugang zu den Unterlagen.

Sofern dann ein ordentliches Mitglied, das zunächst davon ausging, an der Sitzung teilnehmen zu können, doch plötzlich aus nicht abzuwendenden Gründen 1-2 Tage vor der Sitzung ausfiel und vertreten werden musste, genügte die Vorbereitungszeit des Stellvertreters nicht mehr.

Mit dieser Änderung wäre die Handhabung konform derer des Kreistages LUP.

zur Ergänzung in § 10 Abs. 2:

Bislang hatten nur die Mitglieder der Verwaltung der Gebietskörperschaften (Landräte LUP und NWM, OB SN und die Bürgermeister der Mittelzentren) einen Stellvertreter bzw. durften einen solchen entsenden.

Gerade weil der Vorstand viele Aufgaben an sich gezogen hat, ist es wichtig, eine hohe Teilnahme an der Sitzung zu gewährleisten und damit die Beschlussfähigkeit zu sichern, aber auch ein vollumfängliches Meinungsbild abzubilden. Deshalb sollten, für den Fall der eigenen Verhinderung, auch die weiteren Mitglieder des Vorstandes einen Stellvertreter entsenden dürfen.

Anlage zur Änderung und Ergänzung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

**Vorschlag zur Ergänzung der Satzung in § 6 Abs. 1 Nr. 11
als 1. Alternative i.V.m. Änderung in § 11 Abs. 2 als 2. Alternative**

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über wichtige Angelegenheiten.

Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder räumlicher und fachlicher Teilprogramme,
2. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
3. die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder und die Aufnahme von Darlehen,
4. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
5. die Abnahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden,
6. die Bildung eines Regionalen Planungsbeirates,
7. die Grundsätze für Personalentscheidungen,
8. die Änderung und die Aufhebung der Satzung,
9. die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
10. die Aufstellung eines Stellenplanes für die eigenen Beschäftigten des Regionalen Planungsverbandes,

(1. Alternative)

11. die Abgabe von Stellungnahmen

**a) in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von
Regionalentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden
Planungsregionen,**

b) zu raumbedeutenden Planungen, Maßnahmen und Vorhaben.

Vorschlag zur Änderung und Ergänzung der Satzung in § 11 Abs. 2

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und umzusetzen.

Er hat darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. empfehlende Beschlussfassungen an die Versammlung zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1,

2. empfehlende Beschlussfassungen an die Versammlung über Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 10,

3. die Berufung der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates,

4. die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsgruppen,

5. die Umsetzung von Personalentscheidungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 7.

6. das Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durch Koordination, Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume,

(1. Alternative)

~~7. die Abgabe von Stellungnahmen~~

~~a) in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen,~~

~~b) zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben.~~

(2. Alternative)

7. die Abgabe von Stellungnahmen

a) in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen,

b) zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben.

Alle Stellungnahmen werden den Vorstandsmitgliedern 14 Tage vor Abgabe elektronisch gestellt.

(2) Die Versammlung kann die an den Vorstand übertragenen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 **mit Beschluss der Mehrheit auf Antrag von mindestens 1/4 aller** Vorstandsmitglieder im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Der Vorstand erledigt außerdem sonstige Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Versammlung oder der Vorsitzende zuständig sind oder die Versammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

Vorschlag zur Änderung und Ergänzung der Satzung in § 7 Abs. 1 und 2

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens ~~zweimal~~ **dreimal** jährlich einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Verbandsvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden in elektronischer Form **allen Verbandsvertretern und deren Stellvertretern** übersandt. Der Vorsitzende gibt mit der Einladung die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte bekannt. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet. Näheres regelt § 5 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung.

Vorschlag zur Ergänzung der Satzung in § 10 Abs. 2

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht gemäß § 14 Abs. 4 LPIG aus insgesamt 12 Mitgliedern:

1. den Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin und dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar sowie zwei von vier Bürgermeistern der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen und
2. 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die weiteren Vorstandsmitglieder **und deren Stellvertreter** werden gemäß § 14 Abs. 4 LPIG aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regeln die §§ 16-19 der Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.